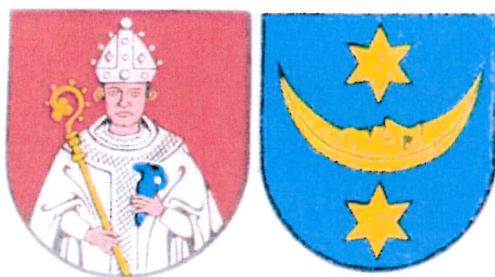
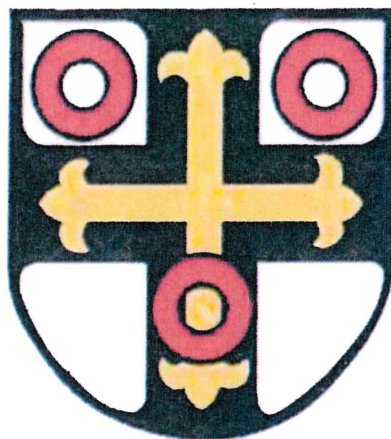


Stadtverwaltung Neckarsulm



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Teilnahme
an Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule Neckarsulm**

Fassung vom 21.05.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule und die Entleihung städtischer Musikinstrumente sind Gebühren nach § 2 zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen je Schüler/in:

		ab 1. September 2026	
Klassenunterricht	Dauer	Jahr	Monat
Musikalische Früherziehung	60 Min.	420,00 €	35,00 €
Eltern-Kind-Gruppe	45 Min.	348,00 €	29,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 Min.	360,00 €	30,00 €
Suzuki-Unterricht (Einzel- und Gruppenunterricht)	20 Min. Einzel & 45 Min. in Gruppe	780,00 €	65,00 €
Instrumentenkarussell	45 Min./Woche (5 Monate)		38,00 €
Gruppenunterricht	Dauer	Jahr	Monat
2er-Gruppe	30 Min.	528,00 €	44,00 €
2er-Gruppe	45 Min.	756,00 €	63,00 €
3er-Gruppe	45 Min.	528,00 €	44,00 €
4er/5er-Gruppe	45 Min.	408,00 €	34,00 €
Großgruppen ab 6 Schüler	45 Min.	360,00 €	30,00 €
Einzelunterricht	Dauer	Jahr	Monat
E 30	30 Min.	912,00 €	76,00 €
E 45	45 Min.	1.392,00 €	116,00 €
Erwachsenenunterricht	Dauer	Jahr	Monat
E 30	30 Min.	1.356,00 €	113,00 €
E 45	45 Min.	2.040,00 €	170,00 €
Gruppenunterricht 2er-Gruppe	30 Min.	768,00 €	64,00 €
5er Karte für Erwachsene (5 x 45 Minuten), einlösbar innerhalb von 12 Monaten, 1 Karte pro Person und Schulhalbjahr möglich		1. Karte 275 € ab 2. Karte 375 €	
Instrumentenmiete		Jahr	Monat
Je Instrument im 1.Jahr		240,00 €	20,00 €
Je Instrument ab dem 2.Jahr		300,00 €	25,00 €
Ergänzungsfächer (ohne Hauptfachunterricht)		Jahr	Monat
Ensemble (Kinder und Jugendliche)		216,00 €	18,00 €
Ensemble (Erwachsene)		360,00 €	30,00 €
Musiktheorie		252,00 €	21,00 €

Sollten einzelne Gebührentatbestände ab Anwendung des § 2b UStG als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, ist diese Gebühr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 3 Ermäßigung der Gebühren

Geschwisterermäßigung erhalten Minderjährige, Studenten und Auszubildende unter 27 Jahren nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

- (1) Die Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn zwei oder mehr Geschwister ohne eigenes Einkommen den Unterricht der Städtischen Musikschule Neckarsulm besuchen. Für das zweite Kind beträgt die Ermäßigung 20 %, für das dritte und weitere Geschwisterkinder 40 %. Bei der Ermäßigung sind die Gebührensätze nach § 2 maßgebend, wobei die Ermäßigungen auf die jeweils niedrigeren Gebühren gewährt werden.
- (2) Die Geschwisterermäßigung entfällt beim Klassenunterricht, der Fünferkarte sowie bei den Ergänzungsfächern und der Instrumentenmiete.
- (3) Bei besonderer Begabung und Bedürftigkeit kann das Schulgeld auf Antrag ermäßigt werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem zuständigen Fachamt.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Städtischen Musikschule Neckarsulm übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für ein Schuljahr erhoben. Erfolgt die Aufnahme zum 2. Schulhalbjahr, so wird die Gebühr ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Schuljahres erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld ist eine Jahresgebühr, schließt Ferientage, sonstige schulfreie Tage sowie gesetzliche Feiertage mit ein und entsteht mit Unterrichtsbeginn. Die Gebühren werden in Form eines Gebührenbescheides festgesetzt und sind in 12 gleichen Teilbeträgen als monatliche Rate immer am 1. des Monats zur Zahlung fällig. Der Einzug der Gebühren soll grundsätzlich per Abbuchung erfolgen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn ein Schüler dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

§ 6 Schulordnung

Ergänzend zu den Regelungen der Gebührenordnung findet die Schulordnung vom 24.02.2022 Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule vom 24.02.2022 außer Kraft.

Neckarsulm, 21.05.2026



Steffen Hertwig
Oberbürgermeister